





22
166
10

Erläuterung

einiger

das Kirchen-Wesen in dem Für-
stenthum Gotha betreffenden Ver-
ordnungen,

benebst

dem Reglement,

Wie sich insonderheit die Patronat-Pfarrer bey ver-
schiedenen Vorfällen wegen der Kirchen-Vor-
biten und sonst zu verhalten haben.

Auf Hochfürstl. gnädigsten special-Befehl
zum Druck befördert.

Gotha, gedruckt mit Kurfürstlichen Schriften 1750.

10 1/2

Verordnung

ausgegeben
das General-Examen in dem Jahr
hundert und sechs und sechzigsten Jahres
achtzehnhundert

dem Regimente
Es ist angeordnet die Examen zu halten
in dem Regimente zu dem Ende
dass und nach dem folgenden

Es ist befohlen jedem Soldaten
zum Examen zu erscheinen

gegeben zu dem Ort den 10ten Junii 1766





§. I.

Nachdem in dem anno 1645. gefertigten und in denen Ernestinischen Verordnungen und Befehlen zur Landes-Ordnung befindlichen Synodalschluß circa fin art. V. von der Tauffe vor gut angesehen worden, daß vor die Kindbetherinnen, wenn sie durch göttliche Gnade genesen, beym Kirchgang in öffentlicher Kirch. Versammlung eine allgemeine Dankfagung gethan werde; Als haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht. dieses in Ansehung derer Kirchen. Patronen noch weiter erstreckt, und wollen geschehen lassen, daß, wenn ihre Ehe. Frauen sich schwanger befinden, wenn sie es beym Pfarrer verlangen, ohne vorgängige Anfrage bey dem Ober. Consistorio oder auszuwürfende Concession die Kirchen. Vorbitte einige Wochen vor ihrer Niederkunft, nach verlesenen allgemeinen Kirchen. Gebeth und Fürstlichen Vorbitte, mittelst Ablesung folgender Formul verrichtet werde:

In unser andächtiges Gebet wollen wir auch mit einschliessen unser (Gräßlichen) (Adelichen) Herrn Kirchen. Patroni N. N. Frau Ehe. Gemahlin, als welche sich gesegneten Leibes befindet, daß Gott dieselbe vor allem Unfall in Gnaden bewahren, zu rechter Zeit eine glückliche Entbindung, auch hierauf

auf einen erfreulichen Kirchgang verleihen wolle,
um Christi willen. Amen.

§. II.

Gleichergestalt soll auch vor das künftige denen Kirchen-Patronis in hiesigem Fürstenthum, wenn sie oder ihre Söhne auf Reisen, oder in gefährlichen Kriegs-Expeditionen sich befinden, die öffentliche Vorbitte auf Verlangen bey dem Pfarrer jedes Orts, wo sie das Jus Patronatus haben, ebenfalls ohne vorherige Anfrage und zu suchende Erlaubnis gestattet seyn, und dazu mutatis mutandis nachfolgende Formul gebraucht werden:

In unser andächtiges Gebeth schliessen wir mit ein den N. N. unsern (Gräflichen) (Adelich.) Herrn Kirchen-Patron (Unsers Gräflichen) (Adelichen) Herrn Kirchen-Patroni Herrn Sohn, welcher sich vor jeso auswärtig und auf Reisen (in Kriegs-Expedition) befindet, dem gnädigen und barmherzigen Vater im Himmel bittende, daß er denselben vor aller Gefahr und Unfall in Gnaden bewahren, auch glücklich und gesund zurück gelangen lassen wolle: um Christi willen. Amen.

§. III.

Weil die Vorschrift in dem Reglement de anno 1719. in denen Befügen zur Landes-Ordnung pag. 81. das Hinhäuten in Sterbe-Fällen betreffend, ganz deutliche Anweisung thut, in welchen Fällen, und auf was Weise solches geschehen

sehen solle; Als haben die Pfarrer künftighin ohne beson-
dere Anträge beym Ober-Consistorio und dessen erwartende
Verordnung sich hiernach strenglich zu achten, es sey dann,
das sich bey einem oder dem andern Fall, welcher in besag-
ten Reglemen nicht erörtert, ein Zweifel ereigne, worüber
sie sofort Bericht an dasselbe zu erstaten, und Verhaltungs-
Befehl einzuholen; da es im übrigen bey der im 7ten §. des
nur besagten Reglements auch aus anderer Absicht befohl-
nen Anzeige des tödtlichen Hintritts eines Adeltichen Vasal-
len und Unterthanen sein ungeändertes Bewenden behält.

§. IV.

Was wegen Abnahme, Revision und Confirmation der
Kirch Rechnungen auch Ausleihung der Kirch Capitalien in
der Landes-Ordnung pag. 64. und denen Ernestinischen Ver-
ordnungen pag. 385. Spho 4. 7. 13. pag. 474. Spho 9. verord-
net worden, auch in Ansehung der Zeit und des Orts her-
kömmlich gewesen, dabey behält es sein Bewenden, jedoch
mit dieser Erläuterung, daß, wie die Gerichtshaltene an
Orten, wo ihre Gerichts-Herren Kirchen-Paroni sind,
und das Geistliche Unter-Gericht haben, der Abhörng der
Kirchen-Rechnung nach Maßgebung ihrer pag. 164. der
neuen Beyfugen zur Landes-Ordnung befindlichen instru-
ction beyzuwohnen allerdings schuldig sind, solches auch
denen Kirchen-Paronis selbst unversaat seyn, auch wo ver-
schiedene Paroni vorhanden, denenselben frey stehen solle,
ob sie insgesammt bey Abhörng der Kirch-Rechnungen
und denen andern nachstehenden Fällen zu concurriren,
oder einen aus ihren Mittel den Auftrag dießfalls zu thun
gemeynet, jedoch mit dieser ausdrücklichen Verordnung, daß
durch keittes von beyden denen Kirchen einiae Kosten verur-
sachet werden, und sind, damit sothane Beywohnung zu so
viel

viel mehrern Nutzen der Kirche geschehen möge, denen Patronis die Kirch. Rechnungen wenigstens 8. Tage vor der Abhörung zu communiciren, auch soll es bey denen Kirchen-Patronen, welchen das Geistliche Unter-Gerichte nicht verliehen ist, auf gleiche Weise gehalten werden, und ohnbeschadet der Geistlichen Unter-Gerichtbarkeit selbigen der Abnahme und Revision der Kirchen-Rechnung entweder selbst, oder durch ihre Gerichtshalter als bevollmächtigte Repräsentanten ebenfalls bezuzuwohnen gestattet seyn. Was aber die Austeichung der Kirchen-Capitalien betrifft, so soll solche mit Vorwissen und Genehmhaltung des Kirchen-Patroni geschehen, als welchen die Umstände der Gerichts-Unterthanen billig am besten bekannt seyn müssen.

§. V.

Gleichwie wegen der Kirchen- und Pfarr-Hölzer in der Coburgischen Kirchen-Ordnung pag. 222. und Landes-Ordnung pag. 64. und 320. §. 13. it. der fernern Befügen zur Landes-Ordnung pag. 646. verordnet ist, daß der Holzschlag im Pfarr-Gehölze nach Ermäßigung des Geistlichen Unter-Gerichts, oder wo keines ist, des Superintendenten, auch Lehn- und Gerichts-Herrn und derer Aeltesten im Kirchspiel, und die Anweisung durch den Schöffer, oder mit seinem Vorwissen durch den Forstmeister oder Oberknecht und Altar-Leute, und zwar, wie es bisher üblich gewesen, ohne Entgelt geschehen müsse; Also werden solche Verordnungen hierdurch dahin erneuert, daß, wo Schlag-Hölzer sich befinden, ordentliche Schläge und Gehäue gehalten werden, keinesweges aber dem Pfarrer gestattet seyn solle, ohne Vorbewußt und Concurrenz derer Patronen, auch Altaristen, über die bestimmte und noch zu bestimmende Gehäue, Holz anweisen oder schlagen zu lassen.

§. VI.

§. VI.

Die Haupt-Gebäude und Reparaturen der Kirchen, Pfarr- und Schul-Häuser betreffend, so geben die Landes-Gesetze hierunter klare Masse, insonderheit die Geistliche Untergerichts-Ordnung pag. 483. §. 37. Casimirische Kirchen-Ordnung pag. 223. und Landes-Ordnung pag. 57. allwo unter andern dasjenige vorgeschrieben zu befinden, was das Geistliche Unter-Gerichte sowohl, als auch der Collator dabey vor eine Schuldigkeit anzusehen hat. Weil aber an manchen Orten bishero diesen gemachten Anordnungen zuwider gehandelt worden, allermassen theils Pfarrer bey dergleichen Vorfällen nach ihrem Gutdünken gehandelt, welcher Ungebühr fernerhin nicht nachzusehen seyn will; Als werden dieselbe auf die Beobachtung desjenigen, was in ob allegirten Stellen in Absicht auf die Geistliche Unter-Gerichte und Collatoren verordnet worden, hierdurch nachdrücklich gewiesen, damit niemand sich über sie zu beschweren veranlaßet werden möge.

§. VII.

Was die Altaristen und Inspectores disciplinae anlangt, so ist wegen deren Bestellung ein und anderes in denen Fürstl. Ernestinischen Verordnungen pag. 390. §. 24. pag. 478. und 155. befindlich, welches gegenwärtig dahin erläutert wird, daß die Altaristen nach des Pfarrers vorgängigen Vorschlag einiger dazu geschickten Personen von dem Geistlichen Unter-Gerichte, oder doch mit Vorwissen und Consens derer Patronen zu erwählen und anzunehmen, dahingegen wegen Bestellung der Inspectorum disciplinae es dabey, daß solche von dem Geistlichen Unter-Gerichte geschehe, sein Bewenden behalten solle. Signatum Friedenstein den 28. April. 1750.

53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505







22

16 1/2 10

ufferung

niger
esen in dem Für-
betreffenden Ver-
nungen,

enebst
plement,

Patronat - Pfarrer bey ver-
en wegen der Kirchen-Vor-
zu verhalten haben.

idigsten special-Befehl
uch befördert.

kenherischen Schriften 1750.

